



gemeinderuggell

## Öffentliches Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 07/25

<b>Datum / Zeit</b>	Mittwoch, 21. Mai 2025 / 18:00 – 19:30 Uhr
<b>Ort</b>	Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell
<b>Vorsitz</b>	Christian Öhri, Gemeindevorsteher
<b>Anwesend</b>	Reto Bischof, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Christian Büchel, Gemeinderat Fabian Haltinner, Gemeinderat Jürgen Hasler, Gemeinderat Patricia Oehri-Eggenberger, Gemeinderätin Benedikt Oehry, Gemeinderat Carmen Reutegger, Gemeinderätin
<b>Entschuldigt</b>	-
<b>Protokoll</b>	Tatjana Büchel, Gemeindesekretärin

---

Protokoll veröffentlicht am 26.05.2025



Christian Öhri, Gemeindevorsteher

## **Kreditgenehmigung und Vergabe: Unterkonstruktion für Judomatten Neubau Judoräumlichkeiten**

### **Antrag Hochbau**

Beim Neubau der Judoräumlichkeiten sollen demnächst die Arbeiten der Unterkonstruktion für die Judomatten ausgeführt werden. Die Ausführung des Bodenaufbaus wurde durch den Architekten mit dem Judoclub definiert, sodass die Voraussetzung für Wettkampfbedingungen erfüllt werden können. Nach Rücksprache mit dem Verein liess der Architekt die nötige Offerte von der Firma Büchel-Hoop Photovoltaik AG aus Ruggell einholen.

Die Kosten belaufen sich auf CHF 49'383.40 (inkl. MwSt.). Im Budget 2025 sind Mittel in der Höhe von CHF 50'000 vorgesehen.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Genehmigung eines Kredits für die Ausführung der Unterkonstruktion für die Judomatten im Neubau der Judoräumlichkeiten in der Höhe von CHF 50'000.
2. Vergabe an die Firma Büchel-Hoop Photovoltaik AG aus Ruggell für die Ausführung der Unterkonstruktion für die Judomatten zur offerierten Summe von CHF 49'383.40 (inkl. MwSt.).

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig.

## **Vergabe: LED-Tafel an der Rheinstrasse**

### **Antrag Vorsteher**

In seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 hat der Gemeinderat auf Antrag der Wirtschaftskommission einstimmig genehmigt, dass an der Rheinstrasse Dorf auswärts eine digitale Werbetafel, auf der Unternehmen ihre Dienstleistungen, Produkte oder Veranstaltungen präsentieren können, installiert wird. Das Produkt ist von der Firma Emilen GmbH («LIEWAND») und ist bereits in den Gemeinden Schaan und Eschen im Einsatz.

Die «LIEWAND» entstand aus der Idee, die Plakatwerbung zu modernisieren und nachhaltiger zu gestalten. Um den Unternehmen eine möglichst gute Werbefläche zu bieten, werden die Tafeln an gut frequentierten Strassen platziert. Die Tafel wird (gleich wie die LED-Screens der Gemeinde) jeweils von 06.00 bis 23.00 Uhr bespielt. Die Wirtschaftskommission erachtet dieses Angebot als äusserst attraktiv. So erhalten Firmen eine gute Werbefläche innerhalb der Gemeinde mit einer sehr guten Sichtbarkeit. Die flexiblen Laufzeiten sowie die faire Preisgestaltung sprechen aus Sicht der Wirtschaftskommission für das Produkt. Damit kann den Wirtschaftstreibenden auf einfache Art und Weise eine gute Werbemöglichkeit geboten werden. Ausserdem können neben den Ruggeller Unternehmen auch regionale Angebote präsentiert werden, die sowohl bei den Wirtschaftstreibenden aber natürlich auch bei Privaten auf Interesse stossen können und somit einen Nutzen bringen.

Im Rahmen der Behandlung des Themas in der Gemeinderatsitzung im Februar kamen einzelne Fragen auf, welche in der Zwischenzeit geklärt wurden. Für die Gemeindeverwaltung fallen durch die Errichtung einer «LIEWAND» keine Mehrkosten oder Aufwände an. Für die Zusammenarbeit wird ein Vertrag zur Nutzung des Grundstücks mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren und einem jährlichen Mietbeitrag von CHF 1'500 abgeschlossen. Hierin wird auch festgehalten, dass keinerlei Werbung für Alkohol, Tabak, Erotik oder diskriminierende Inhalte aufgeschaltet werden darf. Die gesamten Arbeiten zur Bewilligung und Errichtung der Werbetafel werden von der Firma Emilen GmbH ausgeführt.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Vergabe des Auftrags zur Errichtung einer digitalen Werbetafel für Unternehmen auf der Parzelle Nr. 587 mit den oben genannten Konditionen an die Firma Emilen GmbH aus Eschen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

## **Kaufangebot: Landwirtschaftliches Grundstück Nr. 2550**

### **Antrag Tiefbau**

Die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 2550 bieten der Gemeinde Ruggell ihr Grundstück, welches sich in der Nähe des Naturschutzgebietes befindet, zum Kauf an. Dieses landwirtschaftliche Grundstück liegt im Flur «Spielteile» und kann für den Erwerb von vorsorglichen Bodenflächen in Erwägung gezogen werden. Für das Angebot an die Eigentümerschaft wurden die Preise der in der Nähe liegenden Grundstücke beigezogen und wird wie folgt vorgeschlagen:

Parzelle Nr. 2550 = 1'352m<sup>2</sup> x CHF 19/m<sup>2</sup> = CHF 25'688

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Kauf des Grundstücks Nr. 2550 gemäss obenstehender Aufstellung zum Gesamtpreis von CHF 25'688.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

## **Kreditgenehmigungen und Vergaben: Volumengewinnung Deponie Limsenegg Ruggell**

### **Antrag Tiefbau**

Das freie Volumen im aktuell bewilligten Deponieperimeter wird immer knapper, weshalb die Verfüllung optimiert sein muss. Da das Erweiterungsprojekt noch nicht eingereicht werden konnte und somit bis zur Eröffnung des neuen Kompartimentes noch etwas Zeit vergehen wird, muss der vorhandene Deponieraum bestmöglich ausgenutzt werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 die Verfüllung der Reststoffkompartimente genehmigt. Damit diese Verfüllung optimal erfolgen kann, müssen Teile der Dacheindeckung entfernt sowie Erdbewegungsarbeiten durchgeführt werden. Dabei ist angedacht, die Verfüllung schichtweise einzubringen sowie im Vorhandenen Deponiekörper Raum zu schaffen, in welchem die noch zu erstellende Ableitung für das neue Kompartiment realisiert werden kann und anschliessend wieder als Deponievolumen genutzt werden kann.

Das mit der Deponiebauleitung beauftragte Büro Hanno Konrad Anstalt aus Eschen hat die entsprechenden Arbeiten ausgeschrieben, so dass die nötigen Offerten vorliegen:

Vorbereitung Reststoffkompartiment	Josef Marxer AG Ruggell	CHF	17'252.50	(inkl. MwSt.)
Abtrag alter Deponiekörper	Josef Marxer AG Ruggell	CHF	61'898.05	(inkl. MwSt.)
<u>Verfüllung der Reststoffkompartimente</u>	<u>MarxerBüchel AG Ruggell</u>	<u>CHF</u>	<u>50'350.30</u>	<u>(inkl. MwSt.)</u>
Gesamtsumme:		CHF	129'500.85	(inkl. MwSt.)

Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten für die Vorbehandlungsanlage wurden vom Büro Hanno Konrad Anstalt offeriert und belaufen sich auch CHF 13'200 (inkl. MwSt.). Entsprechend wird ein Kredit in der Höhe von CHF 145'000 benötigt. Die Arbeiten sollen noch im Frühjahr beginnen und voraussichtlich Ende Sommer 2025 abgeschlossen werden. Die nötigen Mittel sind im Budget 2025 vorgesehen.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Genehmigung eines Kredites in der Höhe von CHF 145'000 für Volumengewinnung Deponie Limsenegg.
2. Vergabe der Vorbereitungsarbeiten am Reststoffkompartiment an die Josef Marxer AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 17'252.50 (inkl. MwSt.).
3. Vergabe der Erdbewegungsarbeiten am alten Deponiekörper an die Josef Marxer AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 61'898.05 (inkl. MwSt.).
4. Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Verfüllung der Reststoffkompartimente an die MarxerBüchel AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 50'350.30 (inkl. MwSt.).
5. Vergabe der Planungs- und Bauleitungsarbeiten für die Volumengewinnung Deponie Limsenegg an das Büro Hanno Konrad Anstalt aus Eschen zur offerierten Summe von CHF 13'200 (inkl. MwSt.).

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt alle Anträge jeweils einstimmig.

## **Projekt- und Kreditgenehmigung: Neubau Schlammbehandlung ARA**

### **Antrag Vorsteher**

Die liechtensteinischen Gemeinden schlossen sich 2023 zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben betreffend die Abwasserreinigung sowie die Abfallentsorgung zum Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) zusammen.

Gemäss dem durch die Verbandsgemeinden sowie die Regierung genehmigten Organisationsreglement (OR), beschliessen die Verbandsgemeinden gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a OR über Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen. Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erfolgt dabei durch die Gemeinderäte. Beschlüsse durch die Verbandsgemeinden nach Art. 15 Abs. 1 lit. a OR bedürfen der einfachen Mehrheit aller Verbandsgemeinden und sind in der Folge für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

Die Delegiertenversammlung beantragt bei den Verbandsgemeinden gemäss Beschluss vom 30. September 2024 und 06. Mai 2025, gestützt auf Art. 17 lit. b OR und gemäss Empfehlung der Betriebskommission die Projekt- und Kreditgenehmigung.

### Sachverhalt

Im Zuge der Strategie ARA 2050 wurde das Ingenieurbüro Ryser Ingenieure, Bern mit der Analyse möglicher Varianten für einen Ersatz oder die Stilllegung der bestehenden Trocknungsanlage beauftragt.

Derzeit wird der getrocknete Klärschlamm in den Zementwerken der Holcim AG thermisch verwertet und in den Zement eingebunden. Der bestehende Abnahmevertrag mit Holcim hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Die Klärschlammverbrennung ermöglicht zwar die Fixierung umweltbelastender Schwermetalle im Zement, führt jedoch gleichzeitig zum Verlust wertvoller Nährstoffe – insbesondere von Phosphor, einem nicht synthetisch herstellbaren, essenziellen Element. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Schweiz muss ab dem 1. Januar 2026 Phosphor aus kommunalem Abwasser zurückgewonnen und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Aufgrund des Zollvertrages ist Liechtenstein verpflichtet, diese Bestimmungen ebenfalls umzusetzen.

Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Weiterführung einer eigenen Trocknungsanlage für rund 100'000 Einwohnergleichwerte (EGW) zeigte sich, dass eine externe Klärschlamm-trocknung, unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an Abluftbehandlung und Betriebsführung, die wirtschaftlichere Lösung für die ARA Bendorf darstellt. Auf dieser Basis wurde an der Delegiertenversammlung vom 24. April 2023 der Beschluss gefasst, die bestehende Trocknungsanlage stillzulegen. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 wird der anfallende Faulschlamm in entwässelter Form zur AVA Altenrhein transportiert und dort weiterverarbeitet.

Zur Sicherstellung der künftigen Entsorgungslösung hat der EZV im Frühjahr 2024 das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers mit der Ausarbeitung einer Projektstudie beauftragt. Ziel war es, Varianten zur Schlammmentwässerung und -entsorgung unter Berücksichtigung baulicher und betrieblicher Aspekte zu prüfen. Zentrale Bestandteile der Studie waren:

- die Situierung eines neuen Dekanters und eines Muldenbahnhofs
- die Bewertung der Nutzung bestehender Infrastrukturen gegenüber einem Neubau

Auf Grundlage der Ergebnisse aus dieser Studie wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. September 2024 entschieden, für die künftige Schlammbehandlung einen Neubau zu realisieren. Die Ausarbeitung des diesbezüglichen Vorprojektes wurde an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers erteilt. Die Inbetriebnahme der neuen Anlage ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

### *Beschreibung Neubau*

#### Gebäude und Erschliessung

Der Neubau wird in der Flucht des Schlammbehandlungsgebäude erstellt. Direkt vor den Gasometer und das erste Tor der Schlammbehandlung, an den Bestand angebaut. Die Zufahrt zum Gebäude erfolgt von Westen über die Zufahrt zur ARA. Der Platzbedarf für den Mulden An- und Abtransport ist daher sehr gering und optimal gelöst. Der Mulden An- und Abtransport kann erfolgen, ohne dass das ARA-Gelände beansprucht wird. Daher auch zeitlich flexibles Handling.

Das Ober- und Untergeschoss kann vollständig vom Bestand aus mittels Warenlift, Treppenhaus und Montageöffnungen erschlossen werden. Anpassungen am Bestand sind sehr minimal. Abklärungen mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung ergaben, dass die maximalen Flutwegdistanzen nicht überschritten werden. Zudem sind die Räumlichkeiten nicht durchgehend und nur von geschultem Fachpersonal besetzt. Daher kann auf einen separaten Erschliessungstrakt im Neubau verzichtet werden.

Das Untergeschoss Neubau wird als Lagerfläche für Materialien mit geringer Brandlast genutzt. Ebenso der Raum des ehemaligen Pendelbecherwerks.

Das Erdgeschoss Neubau wird für die Lagerung von entwässertem Schlamm in Grossmulden genutzt. Das Tor zum Altbau bleibt bestehen und geschlossen. Westseitig sind in der Fassade die beiden Falttore für das Muldenhandling untergebracht. Jedes Falttor ist zweiteilig, d. h. zwei bzw. vier Flügel, mit integrierter Servicetüre. Das Erdgeschoss verfügt über keine Fenster.

Das Obergeschoss Neubau wird für die Schlammmentwässerung mittels Dekanter genutzt. Die beiden Dekanter stehen direkt über den Mulden. Damit wird die Schlammverteilung, der Materialverschleiss und Unterhalt optimiert und die Betriebssicherheit verbessert. Westseitig sind in der Fassade Fenster integriert. Süd- und Nordseite haben keine Fenster.

Das Dachgeschoss wird bekieselt und das Dachwasser versickert. Das Flachdach Neubau und Altbestand Gebäude Schlammbehandlung werden mit geständerten PV-Modulen mit Ausrichtung Ost-West bestückt. Die PV-Anlage an der Südfassade und auf den Flachdächern wird im Zusammenhang mit dem Neubau Schlammbehandlung ausgeführt. Der Stromertrag wird von der ARA zu 100 Prozent im Eigenverbrauch genutzt. Alle Module sind schwarz und von einheitlicher Grösse (1.76 x 1.13 m).

- Installierte Leistung: 174.9 kWp
- Prognostizierter Ertrag: 169'400 kWh/a

#### Abluftbehandlung

Nach Rückbau der bestehenden Klärschlamm Trocknung (Dünnschichtverdampfer und Bandtrockner) werden die bestehenden Räume mit einem 2-fachen Luftwechsel betrieben werden.

Aufgrund des Standortes der ARA ist es wichtig, dass die belastete Abluft im Gebäude bleibt und nicht nach Aussen, zum Beispiel in Richtung Rheindamm, entweicht. Folgende Massnahmen können dies unterstützen:

- Die befüllten Mulden sollen manuell mit dem Verdeck verschlossen werden, sobald diese zum Abtransport bereitstehen. Dies gibt weniger belastete Abluft im Gebäude.
- Auch sollen nur abgedeckte Mulden aus dem Gebäude herausgezogen werden.
- Weiters sind die Tore möglichst kurzzeitig zu öffnen.
- Die Abluft aus EG und OG wird kontinuierlich abgesogen und gereinigt.
- Mulden im Aussenbereich dürfen nur abgedeckt platziert werden.
- Im Vergleich zur bisherigen Trocknungsanlage ist mit deutlich geringerer Geruchsemmission zu rechnen.

#### Lärm

Gemäss Bauverordnung der Gemeinde Gamprin beträgt die Lärm Empfindlichkeitsstufe III. Damit beträgt der Planungsgrenzwert 60 dB(A) und der Immissionsgrenzwert 65 dB(A).

Im Neubau sind die lärmintensivsten Anlagen die beiden Dekanter zur Schlammmentwässerung im OG. In der Submission der Dekanter sind Vorgaben für einen möglichst tiefen Schallpegel, < 80 dB(A) bei maximaler Drehzahl, zu fixieren. Weiters ist bei der Auswahl der Fassadenfenster auf einen guten Schallschutzwert < 40 dB(A) zu achten. Die Fenster sind bei Betrieb der Dekanter geschlossen zu halten. Bei Bedarf sind nach der Inbetriebnahme an der Decke über den Dekantern und Wänden einzelne Schallkulisen zur Reduktion von Lärm zu montieren.

#### Schlammtransport

Der Schlammtransport zur AVA Altenrhein soll mit 40t Lastwagen erfolgen, damit möglichst viel Schlamm pro Fahrt entsorgt werden kann. Es stehen vier Mulden bereit, die befüllt werden können. Die Mulden werden vom EZV gekauft und beschriftet.

### Terminplan

- März-Apr: Baugesuch / Baubewilligung
- Apr-Mai: Submission Fachplaner u. Infrastr. Ausrüstung Maschinen
- Apr-Jul: Bauprojekt
- Jun-Nov: Submissionen
- Jul-Nov: Detailprojekt
- Mitte August: Submission Baumeister
- Ende Nov - Mitte Dez: Abbruch Trocknungsanlage, Silo, Biofilter
- Ab Ende Nov: Entwässerter Schlamm zur AVA Altenrhein
- Ab Jan 2026: Neubau Gebäude
- Ende 2026: Inbetriebnahme Schlammbehandlung

### Kostenschätzung

Die Kostenschätzung beruht auf einer Genauigkeit von  $\pm 25\%$  und der Preisbasis 2024. Grössere Kostenpositionen wurden mit Richtangeboten erhoben. Die Abbrucharbeiten im Bestand und die Vorarbeiten zum Baugesuch sind auch Bestandteil der Projektkosten. Betriebliche Mehraufwendungen für die Schlamm Entsorgung während der Bauzeit sind nicht Bestandteil der Projektkosten.

Der geschätzte Aufwand für Neubau «ARA Bendern Schlammbehandlung – Neubau Nachentwässerung» beträgt CHF 4'100'000, inkl. MWST. und setzen sich wie folgt zusammen:

Gebäude und Umgebung	CHF 1'095'000
Ausrüstung Verfahren	CHF 1'056'000
Elektro/PLS/SPS	CHF 565'000
HLSK	CHF 33'000
Diverses	CHF 46'000
Rückbau	CHF 100'000
Projekte/Bauleitung/Statik	CHF 540'000
Reserve 10%	CHF 345'000
MWSt. 8.1%	CHF 306'000
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>CHF 4'086'000</b>

### Baukosten und Kostenteiler

Die Investitionen werden gemäss aktuellem Investitionskosten Verteilschlüssel gemäss Jahresrechnung 2024 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinde Ruggell beträgt CHF 242'520 (inkl. MwSt.)

### Vorteile eines Neubaus

- Geringste Geruchs- und Lärm Emissionen
- Geringste Betriebskosten
- Gewinn von freigewordenen Betriebsflächen (Reserveflächen)
- Optimale und kostengünstige Gebäude Erschliessung
- Optimal Nutzung von vorhandenen Betriebsflächen

### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Genehmigung des vorliegenden Projekts «ARA Bendern Schlammbehandlung – Neubau Nachentwässerung».
2. Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredites von CHF 4'100'000 (inkl. MwSt.). Der Kostenanteil der Gemeinde Ruggell beträgt CHF 242'520.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindegesetz Art. 41, Abs. 1, lit. b zum Referendum ausgeschrieben.

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung Gemeindegesetz und Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes**

### **Antrag Vorsteher**

Mit einer vom Landtag am 8. Mai 2019 überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, dem Landtag eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger mit einheitlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.

Aus der Begründung der Motion sowie dem Vorbringen der Motionäre in der Landtagssitzung vom 8. Mai 2019 ist zu folgern, dass es den Motionären nicht um eine generelle Gleichberechtigung im Sinne von einheitlichen Rechten und Pflichten in sämtlichen Belangen geht, sondern konkret darum, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürgerinnen und Landesbürger über die Aufnahme von ausländischen Staatsbürgern in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren entscheiden können sollen. Mit der gegenständlichen Vorlage wird diese Vorgabe umgesetzt.

Konkret wird vorgeschlagen, durch Anpassungen im Gemeindegesetz und im Bürgerrechtsgesetz die Befugnis, über die Aufnahme von ausländischen Staatsbürgern im ordentlichen Verfahren, die Verleihung des Gemeindeehrenbürgerrechts und die Wiederaufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden, von den Gemeindebürgern auf alle in der entsprechenden Gemeinde wohnhaften Landesbürger auszuweiten.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Genehmigung der Stellungnahme.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig. Die Stellungnahme ist dem Protokoll angehängt.



Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport  
Herr Regierungsrat Hubert Büchel  
Peter-Kaiser-Platz 1 / Postfach 684  
9490 Vaduz

**Gemeindevorsteher**  
Christian Öhri  
+423 377 49 30  
christian.oehri@ruggell.li

Ruggell, 23.05.2025, cö/tb

**Stellungnahme der Gemeinde Ruggell zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, *lieber Hubert*

Die Gemeinde Ruggell bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes und nimmt diese Möglichkeit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gerne wahr.

Die Gemeinde Ruggell hat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen und begrüsst das Vorgehen der Regierung.

Für die Gemeinde Ruggell ist es grundsätzlich wichtig, dass das Gemeindebürgerrecht bestehen bleibt. Es ist, auch wenn dies allenfalls anders oder als veraltet angesehen wird, ein identitätsstiftendes Stück unserer Gesellschaft. Ebenso wichtig ist aber auch, dass alle Landesbürgerinnen und Landesbürger in den Gemeinden gleichberechtigt sind. Der einzige Unterschied zwischen Landes- und Gemeindebürger ist derzeit das Recht zur Mitsprache bei Einbürgerungsgesuchen, die zur Abstimmung vorgelegt werden. Nachdem mit dem Gemeindebürgerrecht heute richtigerweise keine weiteren Vorrechte mehr verbunden sind, ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass bei diesen Abstimmungen nur die Gemeindebürger und -bürgerinnen entscheiden. Zumal es auch der Fall ist, dass bisher über diese Einbürgerungsgesuche «frisch Eingebürgerte» mit abgestimmt haben, aber «alteingesessene auswärtige Landesbürger» dies eben nicht konnten.

Ausserdem zeigt der Prozess des Aufnahmeverfahrens für Landesbürger in ein anderes Gemeindebürgerrecht schon heute auf, dass es im Zusammenspiel von Landes- und Gemeindebürgerrecht an sich Handlungsbedarf gäbe. So erfolgt die Beschlussfassung über Aufnahme von Landesbürgern in das Gemeindebürgerrecht und über erleichterte Einbürgerungen durch den Gemeinderat – und somit bereits heute auch unter Einbezug von Bürgern anderer Gemeinden. Das heisst, auch Gemeinderatsmitglieder mit Bürgerrecht anderer Gemeinden entscheiden über die Vergabe des Gemeindebürgerrechtes der Ratsgemeinde. Dieses seit vielen Jahren angewendete Vorgehen könnte als Legitimation für eine analoge Praxis im Bereich der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren dienen. Anderenfalls müsste man konsequenterweise im Rahmen der Behandlung von Aufnahmen in das Gemeindebürgerrecht auch Ratsmitglieder ausschliessen, die nicht über das entsprechende Gemeindebürgerrecht verfügen. Was jedoch dahingehend problematisch sein könnte, da es sich um vom Volk gewählte Mandatäre handelt aber auch, weil je nach Zusammenstellung des Gemeinderates der Fall eintreten könnte, dass in einer Gemeinde gar keine gültigen Gemeinderatsbeschlüsse über Gemeindeeinbürgerungen mehr gefasst werden könnten.



In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass aufgrund der ausgeprägten Binnenmigration in den vergangenen Jahrzehnten heute lediglich noch rund 58 Prozent der in Liechtenstein wohnhaften Landesbürger/innen in jener Gemeinde wohnen, in der sie über das Gemeindebürgerrecht verfügen. Dadurch stellt sich generell die Frage, inwieweit in einem Kleinstaat wie Liechtenstein gewisse politische Volksrechte künftig noch aus dem Gemeindebürgerrecht abgeleitet werden sollen bzw. ob dies wirklich eine geeignete Grundlage für eine aktive Demokratie mit möglichst ausgeprägter Volksbeteiligung ist.

Abschliessend sei anzumerken, dass es in Liechtenstein mitunter angezeigt sein könnte, das Zusammenspiel von Landes- und Gemeindebürgerrecht fundiert zu überprüfen. Zumal die heutige gesetzliche Lösung insbesondere in Gemeinden mit alten Rechten und Übungen sowie Bürgergenossenschaften (für Ruggell nicht massgebend) zu erstaunlichen Auswirkungen führen kann. Verschiedene Fälle im Zusammenhang mit solchen «althergebrachten Regeln» weisen darauf hin, dass es in Liechtenstein trotz seiner Kleinheit eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern mit unterschiedlich ausgeprägten Rechten und Pflichten gibt. Diese ergeben sich eben insbesondere aus dem Zusammenspiel von «Landesbürgerrecht», «Gemeindebürgerrecht», alten «Rechten und Übungen» sowie «Genossenschaftsrechten». Erschwerend kommt hinzu, dass diese Elemente auf gesetzlicher respektive statutarischer Basis teilweise problematisch oder gar widersprüchlich verzahnt sind.

Freundliche Grüsse

Christian Öhri  
Gemeindevorsteher

